Ferdinand Sterzingers,
Theatiners
und
ordentlichen Mitgliedes
der
Churbaierischen Akademie,
der Wissenschaften
historisch-kritische Untersuchung
ob die Bojer vor Theodorichen dem Könige der Ost-Gothen, oder unter dessen Regierung geschriebene Gesetze empfangen haben?

Abhandlung von den Gesetzen der Boien vor dem Könige Theodorich.

§. I.

Als ich jüngstens zu einiger Erholung von meinen wichtigern gelehrten Beschäftigungen, welche ganz und gar der kanonischen Rechtsgelehrsamkeit gewiedmet sind, den berühmten Verfasser der baierischen Jahrbücher, Johann Aventinus, oder vielmehr Abusinus a), in etwas durchblätterte: so fand ich, daß er in Erzählung des Ursprungs der baierischen Gesetze nicht allein der Wahrheit verfehlet, sondern auch sogar fabelhafte Dinge mit vorgetragen hat. Ich legte also diesen Schriftsteller wiederum an seinen Ort, und suchte, bey gelegener Zeit und Muße, in andern baierischen Geschichtschreibern, die ich bey der Hand hatte, in dem berühmten Velser, Brunner und Adlzreiter b) hierüber weiter nach. Aber auch diese fand ich in Entdeckung der Wahrheit nicht glücklicher als den Aventinus. Ich mußte mich daher um andere Quellen, aus denen ich lauterers Wasser schöpfen könnte, umsuchen, und dasjenige, was ich mir einmal in den Sinn gesetzet hatte, heraus zu bringen; welches ich auch um so lieber unternahm, als die 49 Regel unserer Gesetze ausdrücklich befiehlt, daß die Glieder der historischen Classe ihre Arbeiten hauptsächlich solchen Dingen wiedmen möchten, woraus der Rechtsgelahrtheit irgend ein neues Licht gegeben werden, und für das Vaterland ein besonderer Nutzen erwach-

sen könnte. Wem ist aber wohl unbekannt, daß diese unsere Abhandlung, worinnen wir untersuchen, ob die Bojer vor Theodorichen dem Könige der Ostgothen, oder wenigstens während seiner Regierung, geschriebene Gesetze bekommen haben, nützlich ja nothwendig sey, nicht nur die Gewohnheiten, unserer Vorfahren, und die allgemeinen Landsordnungen, sondern auch den Sinn der heutigen Gesetze genauer einzusehen, besonders, wenn man sich nicht verdrießen läßt, die ältesten Gesetze der Boier aufzuschlagen, welche, ob sie schon in Absicht der bloßen Rechtsgelehrsamkeit heutiges Tages unbrauchbar sind, gleichwohl in Ansehung der juristisch-historischen Kenntniß noch gar großen Nutzen schaffen c). Aus diesen und mehr andern Ursachen, (worzu noch der Rath eines höchst schätzbaren Freundes d) kam) habe ich mich dann bewogen gesehen, nach dem Maaß meiner gar geringen Kräfte mich in diese sehr schwere Untersuchung einzulassen. Denn es ist nichts leichters, sagt Plinius e) als veralteten Dingen eine neue Gestalt, neuen ein Ansehen, abgenützten einen Glanz, dunkeln ein Liecht, verachteten eine Annehmlichkeit, und endlich zweifelhaften Glauben zu geben. Ich will es aber doch versuchen.

a) Es war dieses Johann Thurmayer welcher sich den Namen Aventinus von seiner Geburtsstadt Abensberg beylegte, obschon die Römer dieselbe Abusina genennet haben, wie solches Hier. Ziegler in dem Leben des Johann Aventinus und Petr. Lambecius Comment. de Biblioth. vindob. L. II. cap. 6. anmerken.

b) Welches eigentlich, nach der Meynung N. H. Gundlings in der Vorrede zu dem Aventinus P. Ferveaux von der Gesellschaft JEsu, gewesen seyn soll.

c) Wie solches Se. Excellenz der Herr Baron von Kreitmayer Churfürstlichen geheimer Rathscanzler, und Vicepräsident bey unserer Akademie, in der Vorrede zu den Anmerkungen über den Codic. Jur. Bav. Judic. bemerket.

d) Nämlich des Herrn Du Buat Maltheser Ritters und Directors der historischen Classae bey unserer Akademie.

e) In præfat. hist. natural.

§. II.

§. II.

Außer dem übrigen Nachtheil, welchen die Länge der Zeit und die Barbarey der Schriftsteller, der baierischen Geschichte zugezogen haben f), ist selbst mit dem eigenen Namen dieser Nation auf das schändlichste umgegangen worden. In dem Jornandes ließt man bald Boibarer, bald Bajobarer und manchmal auch Baibarer. Denn es ist bey den Deutschen gar gemein, daß das A. und O. als zwey harte Selbstlauter sich unter einander verwechseln. Also gebrauchet auch Paulus Diaconus ohne Unterschied bald Bajoarien bald Bojoarien. Metellus, der älteste unter den baierischen Poeten, hat sein Vaterland Bajarien genennet. Venantius Fortunatus setzet Bajovarien und Bajvarien. Ja es ist so weit gekommen, daß sich einige gefunden, welche es unter allen am abgeschmacktesten Wajovarien und Wawarien genennet haben: woraus endlich nach und nach Bavarien entstanden ist, welchen Namen wir den jüngeren Geschichtschreibern völlig zu danken haben.

f) wie solches Velser L. II. Rer. Boic. p. 75. der Nürnberger Edit. zeiget, und Spener in *Geograph. german. antiq.* p. 458. gar fein ausführet.

§. III.

Daß die Celten zu den Galliern gehören, und die Bojer von ihnen abstammen, wird niemand, der die ehmaligen Celtischen Gränzen in den Schriften der Alten gelesen hat, in Zweifel ziehen. Denn diese belegten mit dem Namen der Celten, im weiten Verstande, alle diejenigen Völker, welche von den Pyrenäischen Gebürgen, den Savoyischen, Penninischen und Cottischen Alpen eingeschlossen, weiter von der mittelländischen See, (selbst mit Innbegriff der Celtiberier) bis nach Cadix hin umgeben gewesen, und endlich an den Aquitanischen, Brittannischen und einem Theile des deutschen

Weltmeers bis gegen die äußersten Gränzen von Germania magna an der Donau und dem Rhein gewohnet haben g). Unter dem Namen der Celten ward daher nicht nur Gallien, sondern auch Deutschland begriffen, bis, nach erfolgter Theilung der Reiche und Benennungen, eine jede Parthey den bishero geführten Namen der Celten fahren gelassen und sich besondere Namen gegeben hat: wodurch dann der Celtische, welcher zuvor von sehr weitem Umfange war, in engere Gränzen eingeschränkt wurde. Denn da haben die Deutschen, wiewohl spät, nach Ablegung des Celtischen Namens, unter ihrem eigenen, Deutschland bewohnet, die Gallier haben zwey Drittel von Gallien besetzet, und das dritte Drittel, so den Strich Landes der Lugdunensischen und übrigen Gegenden, welche die beyden Flüsse Loire und Garonne von dem übrigen Gallien scheiden, ausmachet, ist bey der alten Benennung geblieben, und Gallia Celtica oder Lugdunensis genennet worden. Und hier war es, wo sich die Bojer aufgehalten haben h), bis sie durch die Herrschsucht angetrieben wurden, außerhalb diesen so engen Gränzen ihres Vaterlandes neue Wohnungen aufzusuchen, und sich eine Zeitlang in den Hercynischen Wäldern zu verbergen. i).

g) Von dieser Geographie belehren uns zween Zeugen aus dem grauen Alterthum, Dio B. 39. und Ephorus bey dem Strabo B. 4. in der That sehr alte Zeugen.

h) Wachter in der Vorrede zu s. *Glossar. germ.* *Bertius* L. 1. de *german.* *Cluverius* de *antiq. germ.* L. 2. vom 30. Cap. bis zum 36. Cap. *Adlzreiter.* P. I. L. I. n. 5. in *Annal.* *Boicæ gentis.*

i) Nach dem Zeugnisse des Tacitus de mor. germ. wo er cap. 28. schreibt: Die Gegenden zwischen den hercynischen Wald und den Rhein- und Maynflüssen haben die Helvetier, die darüber gelegenen aber die Bojer, so beyde von den Galliern abstammen, innen gehabt.

§. IV.

§. IV.

Solchergestalt ist nunmehro zu sehen, ob entweder die Celten, unter deren Namen die Bojer anfangs mit steckten, oder ob die Bojer selbst, nachdem sie ungefähr 600 Jahre vor Christi Geburth, während ihres Aufenthalts in den Hercynischen Wäldern bekannt worden, geschriebene Gesetze gehabt haben? Ich finde nirgends auch nur die geringste Spur davon. Plutarchus k) erzählet zwar einige Gewohnheiten der Celten, aber von ihren Gesetzen ist ein tiefes Stillschweigen bey ihm. Ein gleiches Schicksal haben auch die Bojer gehabt, nachdem ihr Namen bekannt worden l). Denn bey diesem kriegerischen und rauhen Volke vertraten die alten Gewohnheiten, und die von ihren Vorfahren verordneten Strafen, die Stelle der Gesetze; sie schlossen ihre Contracte in der Kürze, und in eben der Kürze entschieden sie auch ihre Streitigkeiten nach den natürlichen Gesetzen, nach dem Völkerrechte und nach dem Exempel ihrer Vorfahren. Daß auf diese Weise die Bojische Nation ihr gemeines Wesen bis auf das Jahr 96 nach Christi Geburth eingerichtet habe, erhellet hinlänglich genug aus vielen Zeugnissen der alten Scribenten, m) insonderheit aber des Cornelius Tacitus, welcher der einzige ist, so von dem sogenannten großen Deutschlande, das damals die Bojer unstreitig bewohnet haben, das meiste und beste geschrieben, und bey seinen Kriegsdiensten unter dem Kaiser Vespasianus alles selbst mit Augen gesehen hat. Ich will indessen aus demselben nur der einzigen Stelle gedenken, wo er saget: daß bey den Deutschen die guten Sitten mehr, als anderwärts die guten Gesetze gegolten haben n); denn hieraus scheinet sich klar zu Tage zu legen, daß die alten Deutschen von keinen eigenen Gesetzen gewußt haben.

k) L. de *virtut. mulier.*

l) Es geschah aber solches, wie Velser bezeuget, im 6ten Jahrhundert. Denn in seiner 48sten Epist. ad viros illustres schreibt er also: Von Tacitus

citus an bis zu dem Jornandes findet man keinen Schriftsteller, welcher der Bojer in Teutschland Erwähnung gethan hätte.

m) welche Irenicus in *Exegesi Hist. germ.* lib. 2. c. 21. und Conring. de *imp. germ. republ. Acrom.* de *Judiciis.* anführen.

n) Auf gleiche Art beschreibt die Sitten der Deutschen der sehr alte aber glaubwürdige griechische Autor Polybius.

§. V.

Allein, hat denn nicht Tuisco der erste König der Deutschen, ungefähr drey hundert Jahre nach der allgemeinen Sündfluth, den Teutschen und Bojen preiswürdige und unveränderliche Gesetze gegeben? wie solches Aventinus deutlich anführet o). Dieß mag ihm ein anderer glauben, ich nicht. Will Aventinus haben, daß man ihm Beyfall geben solle, so sage er uns vorerst, woher er den Namen des Tuisco, woher er dessen Thaten genommen habe? außerdem verdienet er keinen Glauben. Denn ist irgend etwas bey dem Studio historischer Wahrheiten unumgänglich nothwendig, so ist es dieses, daß ein vernünftiger Leser nicht unterlasse, in den Schriftstellern diejenigen Erzählungen, welche ohne Beweis gewaget werden, und nicht sonst gewiß und klar sind, wohl zu beobachten und zu prüfen. Nimmt er dieses nicht in Acht, und vereinbaret vielmehr eine jede flüchtige Erzählung mit gewissen und bestättigten Geschichten, wohin wird es alsdann mit der Historie, die in so großen Würden steht, kommen? Man wird mit leichter Mühe aus einem Vierecke einen Zirkel herausbringen, und alle Träume des Pöbels werden sich endlich in den Besitz der Wahrheit einschleichen. Ehe wir daher den Scribenten standhaften Glauben beymessen, so müssen diese sich erst dahin bearbeiten, daß sie entweder einen uns glaubwürdigen Zeugen von demjenigen, was sie behaupten, oder ein nicht zweifelhaftes Document auf die Bahn bringen. Da nun bey

unserm

unserm Aventinus dergleichen keineswegs wahrzunehmen ist: so muß man billig seine ganze Historie von dem Tuisco unter die Fabeln rechnen, und als fremde und besondere Einfälle verwerfen. Der sehr alte Geschichtschreiber Berosus erzählet zwar p): Noah habe nach der Sündfluth mit seiner Ehefrau Araxe den Tuisco, den Vater der Deutschen und Sarmaten, gezeuget, welcher darauf zu den Zeiten des Ninus, im vierten Jahre des Reichs des Saturnus, die Sarmaten, und Deutschen bey dem Rhein, durch Gesetze unterrichtet habe; aus welchem Zeugnisse Aventinus seine Geschichte von dem Tuisco hergeleitet zu haben scheint. Allein, welchem Gelehrten ist wohl unbekannt, daß des Berosus Werke untergeschoben sind, und daß ihr wahrer und eigentlicher Verfasser der beruffene gelehrete Betrüger des fünfzehenden Jahrhunderts, Annius von Viterbo, ist?

o) L. 1. Annal. Boic. n. 10.

p) L. 2. de Hist. Chaldæorum.

§. VI.

Es ist demnach eine ausgemachte und vom Tacitus oft genug bemerkte Sache, daß die Bojische Nation weder vor ihm, noch zu seiner Zeit, nämlich im Jahre 98. der christlichen Zeitrechnung, worinnen er sein Buch de moribus germanorum verfasset haben soll, durch geschriebene Gesetze beherrschet worden sey. Mithin bleibt noch zu untersuchen übrig, ob sich etwa vom besagten Jahre 98. bis zu dem Anfange des 6ten Jahrhunderts, um welche Zeit der König der Ostgothen Theodorich glücklich regieret hat, einige Spur von geschriebenen Gesetzen zeigen möchte? Allein, alle Scribenten des 6ten Jahrhunderts, ein berühmter Jornandes, Agathias, Procopius, Gregorius Turonensis melden von einer so wichtigen Sache kein Wort. Es wird mir auch niemand weder einen völlig noch fast gleichzeitigen Schriftsteller anführen können, welcher behauptete,

daß

daß die Bojer entweder vor dem Theodorich, dem Könige der Ostgothen, oder während dessen Regierung, geschriebene Gesetze erhalten haben.

§. VII.

Ich kann mich daher nicht genug wundern, daß Aventinus, Velser, Arenpeck, Brunner, Adlzreiter, und andere nicht unberühmte Scribenten der baierischen Jahrbücher, sämmtlich auf die Meynung verfallen sind, daß sie glauben, die Bojer seyen unter ihrem Herzoge Theodo I. q) nach Vindelicien und Noricum gezogen, und hätten dem Edikte r) des zu solcher Zeit daselbst herrschenden Ostgothischen Königes Theodorich, welchem die Barbaren s) und Römer nachleben mußten, Gehorsam geleistet, und von eben demselben geschriebene Gesetze erhalten. Allein, da keiner von den angeführten Geschichtschreibern aufrichtig gesteht, daß er dieses sein Histörchen mit irgend alten Urkunden oder alten Zeugen bestättigen könne, vielmehr allesammt einstimmig bloß zur Tradition, zur Leichtglaubigkeit ihrer Großväter, und zum gemeinen Gerüchte ihre Zuflucht nehmen: Wer wird es mir verargen, wenn ich ihnen nicht beypflichten kann? Denn es ist eine bekannte Regel der Kritik t), wenn der Geschichtschreiber der gemeinen Sage gefolget hat, so verdiener er um so weniger Glauben, je verächtlicher dasjenige ist, was eine flüchtige und ungewisse Nachricht der Vorfahren den Nachkommen überliefert. Eben dieses hat auch schon lange Prudentius bemerket, wenn er folgender Gestalt singt:

. . . . Sicque fabula crescit:
Ex Atavis quondam male coepta, deinde sequutis
Tradita temporibus, suisque nepotibus aucta.

q) Pagius Crit. annal. *Baronii* vom Jahr 556. rechnet diesen Theodo unter die erdichteten Herzoge Bojariens.

r) Welches im Jahr 500, bekannt gemacht worden. Denn in diesem Jahr erschiene, wie der Verfasser der alexandrinischen Chronick erzehlt, eine römische

römische Frau vom Rathsherrngeschlechte, Namens Juvenilia, vor dem Theodorich, welcher zu Rom regierte, und redete den König mit diesen Worten an: ich führe nun schon in dem dritten Jahre mit dem Patricius Formus eine Streitsache, mache, daß ich damit zu Ende komme. Der König ließ hierauf die Richter von beyden Partheyen zu sich rufen, und sagte zu ihnen: wo ihr nicht binnen dem anberaumten Tage ein Urtheil werdet gesprochen, und die streitenden Theile entlassen haben: so werde ich euch am Leben strafen. Nachdem diese 2. Tage lang unter sich zusammen gekommen waren, so sprachen sie nach den Gesetzen die Sentenz, und entließen beyde Theile. Auf dieses begab sich die Juvenilia mit angezündeten Kerzen zu dem Könige, um ihre Danksagung abzustatten, daß sie von ihrem Processe endlich befreyet worden sey. Allein der König ließ voll Unwillens die Richter zu sich fordern, und befragte sie: warum sie dasjenige, was sie nunmehr in einer Zeit von 2. Tagen bewerkstelliget, 3. Jahre lang verzögert hätten? und alsogleich ließ er sie enthaupten, worüber bey den andern ein großer Schrecken entstund. Nach der Hand verließ der König, nachdem er ein Decret von allen und jeden Gesetzen ergehen lassen, die Stadt, und begab sich nach Ravenna.

s) Also nennte man die Deutschen und alle andere Völker, welche dem römischen Reiche nicht unterwürfig waren, wie Irenicus l. 2 *germ. Exeges.* cap. 33 bezeuget.

t) Bey Ant. Genuens. l. 2 cap. 2 *Art. Logico-Criticæ.*

u) L. *in Symmachum.*

§. VIII.

Ich verlasse daher diese eiteln Muthmassungen, und glaube der Wahrheit näher zu tretten, wenn ich mit den berühmtesten Männern, einem Eccard, v) Pagi x) und Senkenberg y) dafür halte, daß die Bojer unter Theodorich, dem Könige der Ostgothen, Vindelicien und Noricum, so hernach Bojoarien genennt wurde, noch nicht bewohnet haben, noch jemals dessen Oberherrschaft unterwürfig gewesen seyn, sondern das sie unter der Botmäßigkeit der Fürsten

Austrasiens gestanden haben. Theodorich hat zwar Vindelicien und das norische Land innen gehabt, aber die Bojer oder Bajoarier bewohnten damals noch keinen Theil desselben, sondern hielten sich in dem östlichen Theile des alten Schwaben auf, wie uns solches Jornandes z) unwidersprechlich bezeuget, wenn er spricht: da der Gothen König Theodomir die Donau zugefroren sah, so setzte er sich mit dem Kriegsheere zu Fuß in den Marsch, und kam, nachdem er die Donau zurück gelegt hatte, den Schwaben unvermuthet von hinten zu über den Hals. Denn jene Gegend der Schwaben gränzet gegen Osten an Bajoarien, gegen Westen an Franken, und gegen Süden an Burgundien. Den Zeitpunkt aber, wann die Bojer nach Vindelicien und Noricum gekommen sind, getraue ich mir nicht, gewiß zu bestimmen, weil mir sowohl gleichzeitige schriftliche Nachrichten, als auch Zeugen, die zu solcher Zeit oder nicht lang darnach gelebet haben, fehlen, in der Historie aber anders woher Meinungen zu borgen ich mich schäme. Zwar meldet der von mir oben angezogene Pagi aa) ganz dreuste, daß die Bojer im Jahr 556 in das norische Land und Vindelicien gekommen seyen; allein, mit der Erlaubniß dieses gelehrten Mannes zu sagen, diese des Pagi neue und mit keinem alten beystimmenden Scribenten unterstützte Meynung ist mir durch diesen Namen allein noch nicht hinlänglich erwiesen. Denn wenn erzählen und beweisen einerley seyn soll: so muß mit gleichem Rechte auch läugnen soviel als widerlegen heißen. Es ist also nur dieses einzige außer allem Widerspruch gewiß und sicher, daß die Bojer im 6ten Seculo in dem Norico und Vindelicien, das damals Bojoarien genenet wurde, ihre beständige Wohnung aufgeschlagen haben bb).

v) Hist. Franc. Tom. I cap. 4 §. 1.

x) *Critica historio-Chronologica in Annales* C. *Baronii ad an.* 556.

y) *Disputat. Jurid. de legibus gentis Bavarica.* §. 2.

z) L. *de rebus Gothicis* cap. 55.

aa) Ao

aa) An dem oben angeführten Orte, wo er schreibt: Theodorich hat zwar Vindelicien oder beyde Rhätien inne gehabt; die Bajoarier aber bewohnten dazumal keinen Theil davon, und sie schlugen auch nicht eher, als nach eben dieses Theodorichs und seiner Tochter der Amalasuntha Ableben, ihre Wohnung darinnen auf: nachdem nämlich die Ostgothen von den Generalen des Kaisers Justinianus unter das Joch waren gebracht worden, und der König der Franken Theodobert Vindelicien und die Provinz Venetiam sich unterwürfig gemacht hatte. Denn alsdann setzten sich die Bojoaren in Vindelicien und einem Theile des Norici feste, nämlich im Jahr 556.

bb) Denn dasjenige, was Jornandes de reb. Goth. c. 55 Agathias L. I Procopius L. I c. 13 und Eccardus Hist. Franc. Tom. I davon melden, giebt der Sache einen solchen Ausschlag, daß man daran billig nicht mehr zweifeln darf.

§. IX.

Wenn daher die Bojer unter der Regierung Theodorichs des Königs der Ostgothen, Noricum und Vindelicien noch nicht inne gehabt, auch unter der Oberherrschaft desselben niemalen gestanden haben: so folget von selbsten, daß die Bojer von eben diesem Theodorich keine Gesetze empfangen noch seinem Edicte Folge geleistet haben. Ueber das ist es, wie vermuthlich niemand unbekannt seyn wird, eine noch gar ungewisse und unter den Gelehrten noch sehr streitige Sache, ob Theodorich, der König der Ostgothen, Gesetze bekannt gemacht habe oder nicht? Procopius, welcher dem gothischen Kriege mit beywohnte, saget, daß von Theodorich keine Gesetze vorgeschrieben worden seyn, inmaßen die gothischen Gesandten, nach dem Zeugnisse des belobten Procopius, läugneten, daß Theodorich die römischen Gesetze erweitert oder neue gegeben habe. Nachdem wir, sagten sie, auf diese Weise das Königreich Italien erlanget haben, so haben wir die Gesetze und Regierungsform mit nicht geringerer Sorgfalt, als je einer der alten Kaiser gethan haben mag, aufrecht erhalten, und es ist von Theodorich oder irgend ei-

nem andern gothischen Könige schlechterdings weder ein geschriebenes noch ungeschriebenes Gesetz vorhanden. cc)

cc) Procopius de bello Goth. L. 2 cap. 6 pag. 402.

§. X.

Und hiermit hoffe ich zureichend erwiesen zu haben, daß den Bojern weder vor Theodorich, dem Könige der Ostgothen, noch unter seiner Regierung, geschriebene Gesetze gegeben worden seyn. Wenn mich aber jemand auf das äußerste treiben und von mir zu wissen verlangen sollte, wer dann derjenige sey, von welchem die Bojer die ersten geschriebenen Gesetze erhalten haben? so antworte ich ihm, daß es wahrscheinlich Theodorich der König der Franken sey, als welcher, wie es in dem dem legi Bajuvariorum vorgesetzten Eingange heißt, da er sich zu Chalons befand, verständige Männer, die in seinem Reiche in den alten Gesetzen unterwiesen waren, ansuchte, und so, wie er es selbst angab, das Gesetz der Franken, der Alemanner und Bajuvarier niederschreiben ließ, und zwar für ein jedes Volk, das unter seiner Bothmäßigkeit stund, nach dessen eigenen Gewohnheit. Er setzte hinzu, was er dazu zu setzen für nöthig fand, fremde und unordentliche Dinge märzte er aus, und was nach der Gewohnheit der Heyden eingerichtet war, das veränderte er nach dem Gesetze der Christen. Dasjenige, was König Theodorich wegen der allzualten Gewohnheit der Heyden nicht verbessern konnte, hat nachher König Childebert zu verbessern angefangen, König Chlotarius aber vollends zu Stande gebracht. Alles dieses hat der glorwürdigste König Dagobert durch die berühmten Männer Claudius, Chadius, Indomagus und Agilulfus erneuert, den Innhalt der alten Gesetze besser eingerichtet, und es einem jedweden Volke schriftlich zugestellt, worüber noch heut zu Tage gehalten wird. dd)

dd) Da

dd) Da dieser Vorbericht erst nach dem Tode des Dagoberts verfertiget worden ist, wie Mascov L. 2. *hist. germ.* bemerket hat: so zweifeln viele Critici, ob Theodorich der erste Urheber dieser Gesetze sey. s. Baluzius Tom. I pag. 25. Heineccius hist. jur. L. 2. §. 24.

§. XI.

Das Lex Bajuuariorum, dessen Herausgabe Joh. Heinecke in seinem corpore jur. germ. veranstaltet hat, enthält 21 Titel, welche wiederum in ihre Capitel eingetheilet sind. Der Innhalt dieser Titel ist folgender: I. de ecclesiasticis rebus, de libris legis Institutionum, quæ ad Clerum pertinent, seu de ecclesiarum jure. II. de Ducibus & eorum caussis, quæ ad eos pertinent. III. de liberis quomodo componantur. IV. de nuptiis & operationibus inlicitis prohibendis. V. de servis, quomodo componantur. VI. de liberis, qui per manum dimissi sunt liberi, quomodo componantur. VII. de uxoribus & caussis, quæ sæpe contingunt. VIII. de Furto. IX. de Incendio domorum & earum compositione. X. de violentia. XI. de terminis ruptis. XII. de Pignoribus. XIII. de vitiatis animalibus, & eorum compositione. XIV. de commendatis & commodatis. XV. de venditionibus. XVI. de Testibus & eorum caussis. XVII. de campionibus & caussis, quæ ad eos pertinent. XVIII. de mortuis & eorum caussis. XIX. de canibus. XX. de accipitribus & avibus. XXI. de pomariis & nemoribus atque apibus & eorum compositione,

§. XII.

Wer die Capitel dieser Titel und ihren Innhalt zu lesen wünschet, kann solche in der sehr alten und ungemein seltenen Handschrift von den Bajuvarischen Gesetzen finden, welche in der Bibliothek zu Ingolstadt verwahrlich aufbehalten wird, und wovon sowohl die Gestalt der Buchstaben, als mehr andere Dinge, ei-

nen Beweis abgeben, daß sie gegen Ausgang des achten Jahrhunderts, und selbst zu deß Thassilo Zeiten geschrieben worden sey ee.) Von Schriftstellern aber haben besagtes von dem Könige der Franken Theodorich zu erst gegebenes Legem Bajuvariorum gedruckt geliefert Basil. Herold, Fried. Lindenbrog, Steph. Baluzius, Joh. Georg Eccard, Joh. Heineccius und noch zuletzt Euseb. Amort.

ee) Wie der H. Hofrath Lori, in seiner Comment. de origine & progressu juris Bojci civilis antiqui. Comment. I. §. 10. bemerket hat.

§. XIII.

Es könnten hier zwar noch mehrere Fragen aufgeworfen werden, als 1) in was für einer Sprache, der deutschen oder lateinischen, die Bajuvarischen Gesetze ursprünglich bekannt gemacht worden seyn? 2) Ob die Bajuvarier zu eben der Zeit, da Dagobert die letzte Hand an erwähnte Gesetze geleget hat, von dem Wuste des alten Aberglaubens und der heydnischen Ceremonien völlig befreyet gewesen? 3) Wie lang diese Gesetze bey den Bojern in Ansehen gestanden? Hundert andere dergleichen Fragen, über welche alle eine besondere Untersuchung angestellet werden könnte, mit Stillschweigen zu übergehen. Ich begnüge mich aber dermalen damit, daß ich, soviel mir möglich gewesen, gezeiget habe, wie die Bojer weder vor Theodorich dem König, der Ostgothen, noch während dessen Regierung, noch auch unter seiner Herrschaft, wie von verschiedenen eine Zeit her geglaubet worden ist, geschriebene Gesetze empfangen haben; und daß ich zugleich bey dieser Gelegenheit bemerket habe, wer der erste Gesetzgeber der Bojer gewesen sey.

Christian

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Historische Classe = III. Classe

Jahr/Year: 1763

Band/Volume: 1-1-1763

Autor(en)/Author(s): Sterzinger Ferdinand

Artikel/Article: Ferdinand Sterzingers, Theatiners und ordentlichen Mitgliedes der Churbaierischen Akademie, der Wissenschaften historisch-kritische Untersuchung ob die Bojer vor Theodorichen dem Könige der Ost-Gothen, oder unter dessen Regierung geschriebene Gesetze empfangen haben? 134-150